

Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 00.00.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 00.00.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkelenz.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich des § 14 a StrWG NRW sowie der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Erkelenz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
4. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

- (2) Nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 5 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, jedoch mindestens drei Werktage im Voraus, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Erkelenz zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung gilt § 18 StrWG NRW.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind, soweit sie nicht baustellenbedingt oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen notwendig sind, zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Sondernutzung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.
- (4) Im städteplanerischen Interesse ist insbesondere darauf zu achten, dass der Blick auf kulturhistorisch / architektonisch beachtliche Gebäude, insbesondere Altes Rathaus, Burg, Kirche, nicht gestört wird, und der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder ähnliches gewahrt bleibt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben:

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
<u>Gebührennummer 1</u>				
Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	15 €
<u>Gebührennummer 2</u>				
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 3</u>				
Aufstellen von Warenauslagen, z.B. Obst- und Gemüseboxen, Blumen und Weihnachtsbäume sowie von sonstigen Waren, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 4</u>				
Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	8 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 5</u>				
Info-/Werbbestände / -mobile, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche				
a) Kommerziell	---	6 €	---	15 €
b) nichtkommerziell	---	2 €	---	10 €
<u>Gebührennummer 7</u>				
Werbetafel vor einem Geschäft, je Stück	---	---	10 €	10 €
<u>Gebührennummer 8</u>				
Fahrradständer mit Werbung, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	---	10 €	10 €

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindestgebühr
<u>Gebührennummer 9</u>				
Blumenkasten, je Stück	10 €	---	---	10 €
<u>Gebührennummer 10</u>				
Veranstaltungen (ohne Zeltaufbau)				
a) Automobilausstellung	200 €	---	---	200 €
b) in der Fußgängerzone oder auf dem Franziskanerplatz	100 €	---	---	100 €
c) private Straßenfeste	15 €	---	---	15 €
<u>Gebührennummer 11</u>				
Zelt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	3 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 12</u>				
Bei sonstigen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, und nicht von den Nummern 1 – 11 erfasst sind, wird eine Gebühr je nach Art des Einzelfalls erhoben.	---	----	----	10 €

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Das Recht der Stadt Erkelenz, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch §§ 3, 4 und 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % der Benutzungsgebühr (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung), mindestens jedoch 10,00 €. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller und / oder
 2. die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Von der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung) kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag ganz oder teilweise von den Benutzungsgebühren abgesehen werden.
- (3) Mit Rücksicht auf die üblichen Witterungsverhältnisse werden Gebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu Gastronomiezwecken auf öffentlichen Flächen nur für die Monate April bis September erhoben. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Nutzt ein Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) seine Sondernutzungserlaubnis nur teilweise oder gar nicht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die der Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) nicht zu vertreten hat, werden bereits entrichtete Gebühren abweichend von § 11 Absatz 1 dieser Satzung anteilmäßig erstattet.

§ 12 In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gestaltungsrahmen